



Geschäftsordnung

**der Studienfakultät
Munich Center for Digital Sciences and Artificial Intelligence (MUC.DAI)
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München
vom 26.10.2022
(in der 1. Fassung)**

§1 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Studienfakultät MUC.DAI bietet fakultätsübergreifende Studiengänge mit Bezug zu Digitalisierung und Künstlicher Intelligenz gemeinsam mit Fakultäten der Hochschule München an.
- (2) Die Studienfakultät übernimmt für ihre Studiengänge
 - a. die Studienorganisation, Evaluation und Akkreditierung,
 - b. die Betreuung der Studierenden,
 - c. sowie die Kommunikation und Werbung zu den Studienangeboten.
- (3) Weiterhin verfolgt die Studienfakultät das Ziel die Kompetenzen aller Hochschulstudierenden im Bereich Digitalisierung und Künstliche Intelligenz zu fördern. Dies beinhaltet:
 - a. Konzeption und Durchführung von hochschulweiten Lehr-Lernangeboten im Bereich Digitalisierung und Künstliche Intelligenz,
 - b. Vernetzung und Austausch aller Hochschulangehörigen zur Lehre im Bereich Digitalisierung und Künstlicher Intelligenz,
 - c. Durchführung von oder Beteiligung an Projekten mit Lehrbezug, auch drittmittelgefördert, im Bereich Digitalisierung und Künstlicher Intelligenz.

§2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Studienfakultät sind alle unter §26a Abs. 2 GOHM genannten Personen.

§3 Studiendekan oder Studiendekanin

- (1) Die Studienfakultät wird von einem Studiendekan oder einer Studiendekanin geleitet.
- (2) Der Studiendekan oder die Studiendekanin übernimmt die Aufgaben gemäß §26a Abs. 6 GOHM.
- (3) Der Studienfakultätsrat kann eine Vertretung des Studiendekans oder der Studiendekanin aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Studienfakultät wählen. Wahlvorschlagsberechtigt für die Wahl der Stellvertretung ist gemäß §21 Abs. 3 GOHM der amtierende Studiendekan oder die amtierende Studiendekanin.



- (4) Der Studiendekan oder die Studiendekanin vertritt die Studienfakultät in deren Angelegenheiten nach innen und außen. Zu den Aufgaben zählen neben den in §26a Abs. 6 Sätze 2 bis 5 GOHM genannten insbesondere die:
 - a. Erarbeitung der strategischen Ziele der Studienfakultät in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und dem Studienfakultätsrat,
 - b. Kontrolle der Geschäftsführung,
 - c. Personalauswahl gemeinsam mit der Geschäftsführung,
 - d. Verfügung über finanzielle Ressourcen gemeinsam mit der Geschäftsführung.

§4 Geschäftsführung

- (1) Die Studienfakultät wird von einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin operativ geleitet.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind:
 - a. Erarbeitung der strategischen Ziele der Studienfakultät in Zusammenarbeit mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan und dem Studienfakultätsrat,
 - b. Operativer Betrieb der Studienfakultät,
 - c. Personalführung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Studienfakultät,
 - d. Sicherstellung der Studienorganisation, Unterstützung der Evaluation und Verantwortung für die Akkreditierung der Studiengänge,
 - e. Repräsentanz und Kommunikationsmaßnahmen,
 - f. Vernetzung mit Partnern aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft.

§5 Studienfakultätsrat

- (1) Dem Studienfakultätsrat gehören die nach § 26a Abs. 5 GOHM bestimmten Mitglieder an.
- (2) Der Studiendekan oder die Studiendekanin kann für den Sitzungsvorsitz eine Verteterin oder einen Vertreter aus den Mitgliedern des Studienfakultätsrats bestimmen.
- (3) Alle Mitglieder der Studienfakultät aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, aus den Gruppen der wissenschaftlichen und der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen der Gruppe der Studierenden sind berechtigt, an allen Sitzungen des Studienfakultätsrats teilzunehmen und beratend mitzuwirken.
- (4) Der Studiendekan oder die Studiendekanin kann weitere Gäste zu Sitzungen des Studienfakultätsrats einladen.
- (5) Falls die gewählten studentischen Vertreterinnen und Vertreter nicht alle Studiengänge der Studienfakultät repräsentieren, werden zu jeder Sitzung des Studienfakultätsrats mindestens eine, maximal zwei studentische Vertreter oder Vertreterinnen der nicht vertretenen Studiengänge als Gäste eingeladen. Diese Vertreter oder Vertreterinnen werden von der Fachschaft MUC.DAI bestimmt. Falls



diese Vertreter oder Vertreterinnen nicht Teil der gewählten Fachschaftsvertretung sind, vertreten sie nur ihre eigenen Anliegen.

- (6) Der Geschäftsgang richtet sich nach der Geschäftsordnung des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften.

§6 Beirat

Die Studienfakultät kann sich einen Beirat aus Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und Zivilgesellschaft einrichten. Die Aufgaben des Beirats sind die fachliche Beratung in der strategischen Weiterentwicklung der Studienfakultät.

§7 Schlussbestimmung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 26.10.2022 in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder des Studienfakultätsrats möglich.